

Geschäftsordnung (GO) des Jugendhilfeausschusses (JHA) in der Fassung vom 10.02.2000

Präambel

(1) Diese GO regelt den Geschäftsgang des JHA und seiner Fachausschüsse. Auf das Verfahren des JHA sind nach § 6 Abs. 1 HAG-KJHG die Vorschriften des § 72 HGO entsprechend anzuwenden; daraus ist abzuleiten, daß es sich beim JHA um keine Kommission handelt, weswegen die Kommissionsordnung der Stadt Offenbach keine Anwendung findet.

(2) In dieser Geschäftsordnung gelten die Begriffe Mitglied, Vorsitzende und Stellvertreterin sowohl für weibliche wie für männliche Personen.

(3) Diese GO gilt analog für die Fachausschüsse.

§ 1 Aufgaben der Vorsitzenden

(1) Die Vorsitzende soll durch Verhandlungsleitung den Meinungsbildungsprozeß im Ausschuß fördern.

(2) Die Vorsitzende, im Verhinderungsfall ihre Stellvertreterin, vertritt den Ausschuß nach außen und gegenüber der Verwaltung. Sie hat dafür Sorge zu tragen, daß die Beschlüsse des Ausschusses ausgeführt werden und daß das Beschlußbuch ordentlich geführt wird. Die Rechte, Pflichten und Zuständigkeiten der zuständigen Dezernentin und der Amtsleiterin bleiben hiervon unberührt.

(3) Die Vorsitzende trifft alle Anordnungen, die für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung erforderlich sind, insbesondere kann sie störende Personen ausschließen.

§ 2

2.1 Einladung

(1) Zu den Sitzungen des JHA ist schriftlich mit Vorschlag einer Tagesordnung einzuladen. Zwischen der Absendung der Einladung und dem Sitzungstag sollen mindestens sieben Tage liegen. In eiligen Fällen kann die Vorsitzende die Ladungsfrist abkürzen, sie muß jedoch in jedem Fall mindestens drei Arbeitstage betragen.

(2) Die Vorsitzende lädt ein. Daneben ist der Ausschuß auf Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder binnen vier Wochen einzuberufen. Der Antrag hat die Punkte der Verhandlung zu benennen. Die benannten Punkte sind Bestandteil der Tagesordnung.

(3) Die Einladung ist auch an die Stellvertreterinnen der stimmberechtigten Mitglieder zu übersenden. Die Versendung der Anlagen an die Stellvertreterinnen ist entbehrlich. Auf Wunsch des Mitglieds informiert die Verwaltung die Stellvertreterinnen über die Verhinderung des Mitglieds.

2.2 Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung muß mindestens folgende Punkte enthalten:

Eröffnung, Beschluß Tagesordnung (Öffentlicher/Nichtöffentlicher Teil), Beschluß Protokoll, Mitteilungen (Berichte: Vorsitzende, Verwaltung, Mitglieder), Beschlußteil (Beratung und Beschlußfassung über Anträge)

(2) Die Vorsitzende schlägt die Tagesordnung vor und läßt darüber von den stimmberechtigten Ausschußmitgliedern beschließen. Die Anträge der Fachausschüsse sind von der Vorsitzenden in den Vorschlag aufzunehmen.

2.3. Protokoll

(1) Die Verwaltung des Jugendamtes hat für die ordnungsgemäße Erstellung des Protokolls zu sorgen.

(2) Das Protokoll soll mindestens Angaben über Teilnehmer, Anträge, gefaßte Beschlüsse unter Angabe der Abstimmungsergebnisse und des Diskussionsverlaufs enthalten.

(3) Persönliche Erklärungen sind auf Wunsch eines Mitglieds aufzunehmen.

(4) Das Protokoll ist in der Regel mit der Ladung zur nächsten Sitzung zu verschicken, spätestens jedoch acht Wochen nach der Sitzung.

(5) Außer den Mitgliedern erhalten das Protokoll die Oberbürgermeisterin, die Stadtverordnetenvorsteherin, die Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung und die Verwaltung des Jugendamtes.

2.4 Anzahl der Sitzungen

(1) Es sind mindestens vier Sitzungen im Jahr durchzuführen.

(2) Ist eine Sitzung wegen Beschlußunfähigkeit abgebrochen oder nicht eröffnet worden, so ist zu einer neuer Sitzung unter Angabe der nicht erledigten Tagesordnungspunkte baldmöglichst einzuladen. Für die Beschlußfähigkeit dieser Sitzung gilt das Verfahren nach § 53 Abs. 2 HGO.

2.5 Versammlungsleitung

(1) Die Vorsitzende leitet die Versammlung; im Verhinderungsfall ihre Stellvertreterin. Ist auch diese abwesend, wählen die stimmberechtigten Mitglieder eine Leiterin aus ihrer Mitte in offener Wahl. Dieses Verfahren gilt auch für die konstituierende Sitzung.

(2) Die Vorsitzende führt eine Rednerliste.

2.6 Rederecht

(1) Alle Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen haben Rederecht, ebenso die Mitglieder der Verwaltung, sofern diese eingeladen wurden oder ihnen das Rederecht durch Beschluß der stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses übertragen wurde.

(2) Zur Begründung von Anträgen haben die Vorsitzenden von Fachausschüssen und bei deren Abwesenheit ihre Stellvertreterinnen Rederecht; sonstige Personen, sofern es ihnen durch Beschluß der stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses eingeräumt wurde.

§ 3 Beschlüsse und Wahlen

3.1 Beschlußfähigkeit

Es gilt § 68 Abs. 1 HGO.

3.2 Beschlußfassung

(1) Es gelten § 68 Abs. 2 HGO und § 54 Abs. 1 Satz 3 HGO.

(2) Eine Beschlußfassung unter den Punkten Mittelungen und Verschiedenes ist nicht zulässig.

(3) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden.

(4) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Änderungsanträge
2. weitergehende Anträge
3. zuerst gestellte Anträge, sofern der spätere Antrag nicht unter Nummer 1 oder 2 fällt

(5) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlußunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt der Jugendhilfeausschuß zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweitenmal zusammen, ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

3.3 Beschlußbuch

(1) Die Verwaltung des Jugendamtes führt Buch über die Beschlüsse. Darin sind Datum und Tenor des Beschlusses aufzuführen sowie Art und Datum der Ausführung. Das Beschlußbuch liegt mindestens während der Sitzungen zur Einsicht offen.

(2) Die Verwaltung kann durch den Ausschuß sowie - falls dieser nichts gegenteiliges beschließt - durch die Vorsitzende beauftragt werden, Beschlüsse des Ausschusses zu veröffentlichen.

3.4 Wahlen

Wahlen sind Abstimmungen über Personen. Die Wahl der Vorsitzenden und ihrer Stellvertreterin finden geheim statt. Andere Wahlen sind nur geheim, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies verlangt.

3.5 Wahl der Vorsitzenden

Es gilt das Verfahren für die Mehrheitswahl gemäß § 67 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 55 HGO.

Die Vorsitzende und ihre Stellvertreterin werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl zwischen den Bewerberinnen statt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Bei erneuter Stimmgleichheit wird die Stichwahl wiederholt; bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

3.6 Wahl der Fachausschüsse

(1) Es gilt das Verfahren für die Verhältniswahl gemäß § 55 HGO.

Die Ausschußmitglieder werden in persönlicher Wahl gewählt. Als gewählt gelten die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stichwahl. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Jeder Wahlberechtigte kann so viele Stimmen abgeben, wie Sitze zu vergeben sind.

(2) Die Organisation, auf deren Vorschlag ein Fachausschußmitglied gewählt wurde, wird aufgefordert, binnen zwei Wochen nach der Wahl eine Stellvertreterin vorzuschlagen. Diese werden in einer Liste zusammengefaßt. Werden weniger Vorschläge unterbreitet, als Stellvertreterinnenplätze zu besetzen sind, so werden automatisch diejenigen zu Stellvertreterinnen, die im Wahlgang für die ordentlichen Mitglieder die nächstbesten Wahlergebnisse der nichtgewählten Kandidatinnen hatten. Über die persönliche Zuordnung bei mehreren Stellvertreterinnen entscheidet das Los. Die Liste der Stellvertreterinnen bedarf der Bestätigung durch den Jugendhilfeausschuß.

3.7 Antragsrecht

Antragsrecht haben die Fachausschüsse, vertreten durch ihre Vorsitzenden oder Stellvertreterinnen, die stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses und die Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 4 Fachausschüsse

4.1 Anzahl der Fachausschüsse

(1) Der Jugendhilfeausschuß hat gemäß § 6 Abs. 6 HAG-KJHG folgende Fachausschüsse

- a) Kinder-, Jugendförderung und Jugendsozialarbeit,
- b) Hilfen zur Erziehung und Beratung,
- c) Kindertageseinrichtungen und Spielplätze,
- d) Jugendhilfeplanung.

(2) Dabei nimmt der Ausschuß zu d) auch Aufgaben nach § 78 KJHG wahr.

4.2 Mitgliederzahl der Fachausschüsse

(1) Der Fachausschuß a) hat 8, die Fachausschüsse b) und c) haben 7, der Fachausschuß d) hat 11 stimmberechtigte Mitglieder.

(2) Das Kinder- und Jugendparlament entsendet in den Fachausschuß a) eine Vertreterin oder einen Vertreter. Die Arbeitsgemeinschaft Mädchenarbeit entsendet in die Fachausschüsse a) bis d) je eine Vertreterin

(3) Scheidet ein Mitglied aus, so rückt ihre Stellvertreterin nach. Die entsendende Organisation wird aufgefordert, innerhalb von zwei Wochen eine Stellvertreterin zu benennen, die dann der Bestätigung durch den Jugendhilfeausschuß bedarf.

§ 5

5.1 Geschäftsordnungsanträge

Zur GO ist das Wort sofort zu erteilen, sofern nicht bereits einem anderen das Wort erteilt oder eine Abstimmung eingeleitet wurde.

Zu den Anträgen zur GO, die mündlich gestellt werden können, ist nach dem Antragsteller nur je einem Redner für und gegen den Antrag das Wort zu erteilen. Über Anträge zur GO ist sofort nach der Geschäftsordnungsdebatte abzustimmen. Dabei ist einfache Mehrheit erforderlich.

5.2 Sitzungsunterbrechung

Auf Antrag eines Mitgliedes ist die Sitzung zu unterbrechen, wenn ein Viertel der anwesenden Mitglieder zustimmt. Es ist nur eine Sitzungsunterbrechung zu einem Tagesordnungspunkt zulässig. Sie dauert maximal 20 Minuten. Eine Verlängerung ist nur mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder möglich.

5.3 Schluß der Debatte

Einen Antrag auf Schluß der Debatte darf nur ein stimmberechtigtes Mitglied stellen, das sich an der Aussprache zum betreffenden Punkt der Tagesordnung nicht beteiligt hat.

5.4 Rednerliste

Einen Antrag auf Schluß der Rednerliste kann jedes stimmberechtigte Mitglied stellen.

5.5 Abweichungen von der GO

Von dieser Geschäftsordnung kann im Einzelfall abgewichen werden, wenn die Abweichung ausdrücklich erklärt wird und sich hiergegen kein Widerspruch erhebt.

§ 6 Geltungsbereich

6.1 Geltungsdauer

Die Geschäftsordnung gilt solange fort, bis Änderungen beschlossen werden.

6.2 Änderungen der GO

Anträge zur Änderung der GO sind schriftlich vorzulegen und mit der Einladung zu verschicken. Dies gilt nicht für die konstituierende Sitzung.

6.3 Alte Arbeitsaufträge (Kontinuitätsprinzip)

Zu Beginn einer jeden Sitzungsperiode hat die Verwaltung die nicht abschließend erledigten oder abgeschlossenen Arbeitsaufträge aus den vergangenen Sitzungsperioden dem neuen Ausschuß vorzustellen.

Diese Geschäftsordnung tritt nach Beschluß am 21.03.97 in Kraft.

Anhang zur Geschäftsordnung (GO) des Jugendhilfeausschusses (JHA) **Obligatorische gesetzliche Regelungen für den Geschäftsgang**

§ 54 Abs. 1 Satz 3 HGO

Abstimmung

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.

§ 55 HGO

Wahlen

(1) Sind mehrere gleichartige unbesoldete Stellen zu besetzen, wird in einem Wahlgang nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, im übrigen für jede zu besetzende Stelle in einem besonderen Wahlgang nach Stimmenmehrheit gewählt. Die Stellen von ehrenamtlichen Beigeordneten sind gleichartige Stellen im Sinne von Satz 1; wird die Stelle des Ersten Beigeordneten ehrenamtlich verwaltet, so ist Erster Beigeordneter der erste Bewerber desjenigen Wahlvorschlags, der die meisten Stimmen erhalten hat. Wird die Zahl mehrerer gleichartiger unbesoldeter Stellen während der Wahlzeit (§ 36) erhöht, so findet keine neue Wahl statt; die neuen Stellen werden auf der Grundlage einer Neuberechnung der Stellenverteilung unter Berücksichtigung der erhöhten Zahl der Stellen vergeben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

(2) Haben sich alle Gemeindevertreter bei einer Wahl, die nach den Grundsätzen der Verhältniswahl vorzunehmen wäre, auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der einstimmige Beschluß der Gemeindevertretung über die Annahme dieses Wahlvorschlags ausreichend; Stimmenthaltungen sind unerheblich. Ehrenamtlicher Erster Beigeordneter ist der erste Bewerber des Wahlvorschlags; bei einer Erhöhung der Zahl der Stellen im Laufe der Wahlzeit rückt der nächste noch nicht berufene Bewerber des Wahlvorschlags nach; im übrigen gilt Abs. 4 entsprechend.

(3) Gewählt wird schriftlich und geheim auf Grund von Wahlvorschlägen aus der Mitte der Gemeindevertretung. Bei Wahlen, die nach Stimmenmehrheit vorzunehmen sind, kann, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf oder Handaufheben abgestimmt werden; dies gilt nicht für die Wahl der hauptamtlichen Beigeordneten.

(4) Wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt, finden für das Wahlverfahren die Vorschriften des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) entsprechend Anwendung mit der Maßgabe, daß § 22 Abs. 4 KWG keine Anwendung findet, wenn zwei Stellen zu besetzen sind. Im Falle des § 34 Abs. 1 KWG können die noch wahlberechtigten Unterzeichner des Wahlvorschlags binnen vierzehn Tagen seit Ausscheiden des Vertreters mit einfacher Mehrheit eine andere Reihenfolge beschließen; das gilt auch im Falle des Abs. 1 Satz 3 entsprechend. Die Aufgaben des Wahlleiters werden von dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung wahrgenommen.

(5) Wird nach Stimmenmehrheit gewählt, so ist derjenige Bewerber gewählt, für den mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen abgegeben ist; Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen, Stimmenthaltungen als ungültige Stimmen. Wird bei einer Wahl mit zwei oder mehr Bewerbern die nach Satz 1 erforderliche Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein weiterer Wahlgang statt. Entfallen im ersten Wahlgang auf mehr als zwei Bewerber Stimmen, so erfolgt dieser Wahlgang zwischen den zwei Bewerbern, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben; bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los darüber, wer in den weiteren Wahlgang gelangt. Erreicht auch in diesem Wahlgang kein Bewerber die nach Satz 1 erforderliche Mehrheit, so ist gewählt, wer in einem dritten Wahlgang die meisten Stimmen erhält; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Bei Rücktritt eines Bewerbers in den weiteren Wahlgängen ist der gesamte Wahlvorgang als ergebnislos zu werten. Die Gemeindevertretung kann nach jedem Wahlgang darüber beschließen, ob das Wahlverfahren in einer weiteren Sitzung wiederholt werden soll.

(6) Gegen die Gültigkeit von Wahlen, die von der Gemeindevertretung nach den vorstehenden Vorschriften durchgeführt werden, kann jeder Gemeindevertreter innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung erheben. Über den Widerspruch entscheidet die Gemeindevertretung. Für das weitere Verfahren gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung mit der Maßgabe, daß die Klage gegen die Gemeindevertretung zu richten ist.

§ 68 HGO

Beschlußfähigkeit

(1) Der Gemeindevorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorsitzende stellt die Beschlußfähigkeit bei Beginn der Sitzung fest; die Beschlußfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird.

(2) Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung teil. Bei Stimmengleichheit gibt seine Stimme den Ausschlag. § 54 Abs. 1 Satz 3 findet Anwendung.

§ 6 Abs. 6 HAG-KJHG

Fachausschüsse

Der Jugendhilfeausschuß kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse für bestimmte Bereiche seiner Tätigkeit Fachausschüsse einsetzen. Es sind mindestens zwei Fachausschüsse zu bilden, die sich insbesondere mit den Angelegenheiten der Jugendhilfeplanung, der Erziehungshilfe, der Kinderbetreuung und der Förderung der Jugendhilfe befassen. Die Mitglieder der Fachausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuß gewählt; sie müssen nicht dem Jugendhilfeausschuß angehören. Abs. 3 Satz 4 gilt entsprechend. Die Fachausschüsse wählen ihre Vorsitzenden. Das Nähere regelt die Satzung.

§ 78 KJHG

Arbeitsgemeinschaften

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Bildung von Arbeitsgemeinschaften anstreben, in denen neben ihnen die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie die Träger geförderter Maßnahmen vertreten sind. In den Arbeitsgemeinschaften soll darauf hingewirkt werden, daß die geplanten Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden und sich gegenseitig ergänzen.